

Sachverständigen

FACHZEITSCHRIFT FÜR SACHVERSTÄNDIGE, KAMMERN, GERICHE UND BEHÖRDEN

EDITORIAL

145 CHRISTIANE HERGET
KI und MI – „Spricht bald ein Roboter
das Urteil?“

AKTUELL

147 CHRISTIAN WEIS
50. Aachener Bausachverständigentage

AUFSÄTZE

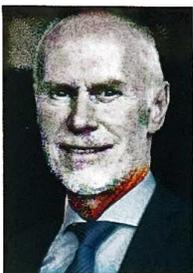
165 ANDREAS OTTOFÜLLING
Die Tätigkeit der Wettbewerbszentrale
im Sachverständigenwesen 2023

155 INGO KERN/OLIVER KONTUSCH
Online bei Gericht



DIE TÄTIGKEIT DER WETTBEWERBSZENTRALE IM SACHVERSTÄNDIGENWESEN 2023

Der Beitrag stellt die Arbeit der Wettbewerbszentrale im Sachverständigenwesen vor und beleuchtet die Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2023.



Rechtsanwalt
Dr. Andreas Ottofülling,
Weßling*

I. EINFÜHRUNG

Die Wettbewerbszentrale hat seit dem letzten Jahresbericht¹ knapp 100 Vorgänge bearbeitet. Damit lag das Fallaufkommen im Sachverständigenwesen leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Davon entfielen gut ein Dutzend Vorgänge auf Beratungsanfragen von Mitgliedern (Körperschaften, Verbände und Sachverständigenbüros sowie Prüforganisationen) sowie Informations-tätigkeiten. In mehr als 60 Fällen wurde die Wettbewerbszentrale gebeten zu prüfen, ob unlautere Werbemaßnahmen vorlagen, die im Bedarfsfall unterbunden werden sollten. Dabei mussten knapp 30 Abmahnungen ausgesprochen werden. Das ist ein Rückgang gegenüber dem Berichtszeitraum des Vorjahres (hier wurde in knapp 40 Fällen eine Unterlassungserklärung verlangt) und hat seinen Grund mutmaßlich in einem geringeren Werbeaufkommen auf der einen Seite. Auf der anderen Seite kann davon ausgegangen werden, dass die zahlreichen Veranstaltungen im Sachverständigenwesen, bei denen häufig auch das Wettbewerbsrecht beleuchtet wird, zu einer zunehmenden Information beigetragen haben, was werblich erlaubt ist und was nicht. In vier Fällen wurden die Werbepreibenden mittels eines Hinweisschreibens auf ihre fehler-

hafte Werbung aufmerksam gemacht und einmal wurde gegen einen Sachverständigen aufgrund eines neuerlichen Verstoßes gegen eine zuvor abgegebene Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe geltend gemacht. In fünf Verfahren wurden im Berichtszeitraum die bei den Industrie- und Handelskammern eingerichteten Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten angerufen, um den Sachverständigen noch einmal die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zu eröffnen; auch hier ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr (7 Verfahren). Bei den Landgerichten wurde in drei Fällen eine Unterlassungsklage – gegenüber sechs solcher Klagen in 2022 – eingereicht. Unabhängig von der Höhe des Streitwerts sind insoweit die Landgerichte sachlich zuständig.² In zwei weiteren Fällen wurden Mahnbescheide wegen Nichtzahlung der Aufwandspauschalen beantragt.

Über die aktuellen lauterkeitsrechtlichen Entwicklungen wurde die Sachverständigenbranche zum einen mittels Publikationen (News³ und Beiträge in Zeitschriften⁴) in-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und arbeitet seit gut drei Jahrzehnten für die Wettbewerbszentrale (Bad Homburg v.d.H.); unter anderem hat er den Bereich des Sachverständigen- und Prüferingenieurwesens betreut. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent zu wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen, gerade auch im Sachverständigenwesen. – Der Bericht schließt an die Beiträge der Vorjahre an: Ottofülling DS 2023, 184; DS 2022, 52; DS 2021, 52; DS 2020, 50; DS 2019, 58.

¹ Ottofülling DS 2023, 184.

² § 14 I UWG: Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.

³ <https://www.wettbewerbszentrale.de/category/dienstleistungen-freie-berufe/sachverstaendige/> und <https://www.wettbewerbszentrale.de/branchen/dienstleistungen-freie-berufe/>.

⁴ <https://www.wettbewerbszentrale.de/service/aufsaeetze-beitraege/>.

formiert. Zum anderen fanden auch wieder Sachverständigentage der Kammern und Bestellskörperschaften sowie von Fachverbänden statt. Beispielhaft sei verwiesen auf Vorträge, die der Verfasser auf dem Jahreskongress Immobilienbewertung (JIB 2023)⁵ sowie auf den Würzburger Karosserie- und Schadenstage⁶ gehalten hat. Aber auch im Rahmen virtueller Veranstaltungen wurde die Tätigkeit der Wettbewerbszentrale vorgestellt, so unter anderem bei Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften sowie Industrie- und Handelskammern.

II. RECHTSRAHMEN

Bei der Werbung, ob klassisch mittels Zeitungs- oder Zeitschriftenanzeigen oder auf der eigenen Homepage oder auch auf Social Media Plattformen müssen die Sachverständigen, ebenso wie Gewerbetreibende oder Handwerksbetriebe, die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beachten. Für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gibt es daneben noch Weiteres zu berücksichtigen: Ihnen obliegt zudem die Pflicht, die in den jeweiligen Sachverständigenordnungen (SVO) der Bestellskörperschaften enthaltenen Regelungen zur Werbung (§ 18 MSVO) und Führung der Bezeichnung (§ 13 MSVO) zu berücksichtigen. Bereits Mitte Oktober 2019 hat der Deutscher Industrie- und Handelskammertag eV (DIHK – jetzt: Deutsche Industrie- und Handelskammer) neue Richtlinien zur Mustersachverständigenordnung (RL-MSVO) aus dem Jahre 2015 erlassen. Zwischen den Mustersachverständigenordnungen und den dazu erlassenen Richtlinien der beiden Dachorganisationen der Industrie- und Handelskammern (DIHK)⁷ auf der einen sowie den Handwerkskammern (ZDH)⁸ auf der anderen Seite gibt es unterschiedliche Regelungen – gerade im Hinblick auf das Trennungsgebot (dazu unter III. 1.). Bei dem vorgenannten Themenkomplex sind die Regelungen der MSVO des ZDH restriktiver.

Die vorgenannten Regelungen aus den unterschiedlichen MSVO von DIHK und ZDH – respektive die von den jeweiligen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern auf dieser Grundlage erlassenen eigenen Sachverständigenordnungen – gelten aber nicht für zertifizierte, geprüfte, verbandsanerkannte oder selbsternannte Sachverständige. Sofern jedoch die sie qualifizierenden Institute, Unternehmen und Verbände entsprechende Regelungen zur Werbung erlassen haben, müssen sie diese beachten. Ob ein Verstoß gegen solche Regelungen einen Wettbewerbsverstoß und damit einen UWG-basierten Unterlassungsanspruch auslöst, hängt davon ab, ob die verletzte Vor-

schrift eine marktverhaltensregelnde Norm gem. § 3a UWG darstellt.

Daneben können spezialgesetzliche Vorschriften aus der Gewerbe- oder Handwerksordnung sowie marktverhaltensregelnde Normen aus anderen Gesetzen und Verordnungen – etwa aus dem Telemediengesetz, der Preisangabenverordnung, der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung etc. – einschlägig sein.

Noch gar nicht geklärt ist, welche Rolle die „VDI-MT 5900“ spielen wird. Hierbei handelt es sich um eine Richtlinie des Vereins deutscher Ingenieure e.V. (VDI), deren vorgesehenen vier Blätter – mit teilweise weiteren „Unterblättern“ – bis dato nicht sämtlich veröffentlicht sind. Nur so viel: Seit Jahren schon arbeitet ein Gremium, welches auf eine Initiative vom Münchner Arbeitskreis für Straßenfahrzeuge e.V. zurückzuführen ist, an dieser VDI-Richtlinie „Mensch und Technik“. Diese richtet sich an die Sachverständigen für Kraftfahrwesen und Straßenverkehr, die sich im Schwerpunkt ihrer Arbeit mit dem Tätigkeitsfeld der Kfz-Schäden und -Bewertung sowie Unfallanalyse beschäftigen.⁹

III. FALLGESTALTUNGEN

1. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Durch einen hoheitlichen Akt werden Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt. Damit sind Körperschaften öffentlichen Rechts – zum Beispiel Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern – betraut. Die (wettbewerbs-)rechtlich und auch strafrechtlich (vgl. hierzu § 132a StGB) geschützte Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ darf nur führen, wer in einem Überprüfungsverfahren seine persönliche Eignung sowie seine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Bestellung nachgewiesen hat.

⁵ <https://www.wettbewerbszentrale.de/rueckblick-vortrag-auf-dem-jahreskongress-immobilienbewertung-jib-2023/>.

⁶ <https://www.wettbewerbszentrale.de/rueckblick-wuerzburger-karosserie-und-schadenstage-wettbewerbszentrale-informiert-zu-fragen-der-kooperation-von-werkstaetten-autohaeusern-mit-sachverstaendigen/>.

⁷ MSVO-DIHK mit Stand 17.11.2022, abrufbar unter: <https://svv.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4931740/b1fb74af0352ae588185e8d9b2fb9000/dihk-mustersachverstaendigenordnung-2015-data.pdf>.

⁸ MSVO-ZDH mit Stand Nov. 2023, abrufbar unter: https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Organisation_und_Recht/Themen/Sachverstaendigenwesen/20231117_MSVO.pdf.

⁹ Zu dieser VDI-MT 5900 wird der Verfasser bei Gelegenheit einen eigenen Beitrag verfassen und hat dazu auf der 87. Fachtagung des MAS Münchner Arbeitskreis für Straßenfahrzeuge e.V. am 8.3.2024 einen Vortrag gehalten.

Das Beschwerdeaufkommen gegen diese besonders qualifizierten und überwachten Sachverständigen ist zurückgegangen nachdem in den letzten Jahren über verschiedene von der Wettbewerbszentrale geführte Gerichtsverfahren in den einschlägigen Publikationen, auch denen der Fachverbände, berichtet wurde. Inhaltlich geht es bei den Beschwerden vor allem darum, dass solche Sachverständige den ihnen von der Bestellungskörperschaft überlassenen Rundstempel außerhalb ihres Bestellungsgebiets verwenden oder unter Hinweis auf ihre öffentliche Bestellung und Vereidigung außerhalb des Bestellungsgebiets tätig werden oder werben sowie gegen das Trennungsgebot¹⁰ verstoßen.

Auf der Grundlage eines gerichtlichen Beweisbeschlusses sollte durch einen für das Sachgebiet „Abwassertechnik“ öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Beweis erhoben werden, ob die Korrosion von Kupferrohren maßgeblich auf die von einem anderen Sachverständigen festgestellten Verarbeitungsfehler zurückzuführen sei. Im Ergebnis ging es materialbedingte Folgen von Verarbeitungsfehlern als maßgebliche Ursache einer Korrosion (Fragen des Fehlens einer gleichmäßigen Deckschicht der Rohre, der Typizität von Korrosionserscheinungen (Lochkorrosionen) usw.). Dazu teilte der Sachverständige dem Gericht mit, das Beweisthema falle in sein Sachgebiet. Das war aber nicht der Fall, weil die von dem Sachverständigen schwerpunktmäßig gemachten Ausführungen auf Grundlage metallurgischer Untersuchungen und Materialanalysen zur Schadensanalyse und materialbedingter Korrosion basierten. Gleichwohl versah der Sachverständige das Gutachten auch noch mit seinem Rundstempel. Wegen der Verstöße gegen die Sachverständigenordnung (§§ 13, 18 SVO) in Verbindung mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 3a, 5 I und II Nr. 3 UWG) wurde der Sachverständige abgemahnt und gab eine Unterlassungserklärung des Inhalts ab, zukünftig nicht mehr außerhalb des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung und Vereidigung auf diese hinzuweisen. Außerdem verpflichtete er sich, es zu unterlassen, den von der Bestellungskörperschaft zur Verfügung gestellten Rundstempel außerhalb des Bestellungsgebiets einzusetzen, wenn dies geschieht wie in der Abmahnung dargestellt.

Ein weiteres solches Verfahren ist bei Gericht anhängig und es wird mit einem Urteil noch in 2024 gerechnet.

2. Zertifizierte, (verbands-)anerkannte und geprüfte Sachverständige

Zertifizierte sowie (verbands-)anerkannte und geprüfte Sachverständige weisen im Rahmen ihrer Werbung auf

ihre besondere Qualifikation hin. Eine Personenzertifizierung stellt die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation von Sachverständigen auf einem bestimmten Sachgebiet durch eine private Zertifizierungsstelle dar. Zertifizierungsstellen können beispielsweise von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditiert sein. Wenn die so qualifizierten Sachverständigen werben wollen gilt der Grundsatz, dass die Werbung mit einer Zertifizierung erkennen lassen muss, welche/r Mitarbeiter/-in für welches Sachgebiet und von welcher Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert wurde. Das Gleiche gilt für Werbung mit einer (Verbands-)Anerkennung ebenso wie mit einer Prüfung. Wenn diese notwendigen Angaben nicht erfolgen, liegen Wettbewerbsverstöße vor (§§ 3, 5 I und II Nr. 3 UWG).

Entsprechende Beschwerden hinsichtlich einer oder mehrerer fehlender Angaben zur „Zertifizierung“, „Anerkennung“ und „Prüfung“ erreichen die Wettbewerbszentrale regelmäßig, gegen die sie im Wege einer Abmahnung vorgeht. Viele davon werden außergerichtlich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgeschlossen, so beispielsweise in folgenden Fällen:

- „Anerkannter Kfz-Sachverständiger“ (Außenwerbung am Schaufenster des Sachverständigenbüros)
- „Als zertifizierte Kfz-Gutachter und ausgebildete Kfz-Meister ...“ (Internetwerbung)
- „Unabhängig geprüfte und zertifizierte Sachverständige“ (Internetwerbung)
- „Zertifiziert nach § 11 TierSchG“ (Internetwerbung)
- „Erfolgreich absolvierte theoretische Prüfung an der Tierärztekammer Schleswig-Holstein“ (Internetwerbung)

Hin und wieder verwenden die Sachverständigen auch Embleme, Logos, Signets und Wappenzeichen, wie nachstehend einkopiertes Beispiel zeigt, mit dem der unzulässige Eindruck einer „amtlichen Zertifizierung“ verstärkt wird:



¹⁰ LG Regensburg GRUR-RS 2023, 7373 = DS 2023, 191 Ls.; Ottofülling DS 2023, 184 (188).

Solche Hinweise auf eine „Zertifizierung“, „Anerkennung“ oder „Prüfung“ werden zunehmend auch digital eingebunden. So etwa bei der sog. Suchmaschinenoptimierung (kurz: SEO = Search Engine Optimization) sowie bei sog. Hashtags (#). Mit dem SEO verfolgen Werbetreibende das Ziel, eigene Inhalte auf prominenten Positionen in den Suchergebnissen erscheinen zu lassen, das heißt, die Sichtbarkeit der eigenen Website etwa in den Suchergebnissen von Suchmaschinen wie Google zu erhöhen.

Die Wettbewerbszentrale erhielt eine Beschwerde, wonach eine Sachverständigen-GmbH auf ihrer Homepage die Bezeichnung „zertifiziert“ im Meta-Title des Seitenquelltextes (sog. Source Code) eingebunden hatte. Weder das Unternehmen noch der Sachverständige verfügten über eine entsprechende Zertifizierung, durften damit auch nicht der Bezeichnung „zertifiziert“ werben. Sobald Interessenten bei Google nach Sachverständigen in einer bestimmten Region suchten, wurde die Homepage der Sachverständigen-GmbH prominent als „zertifiziert“ auf der ersten Suchergebnisseite angezeigt. Wenn man weiter berücksichtigt, dass Suchergebnisse, die nicht auf den ersten Seiten erscheinen, kaum Beachtung finden, dann wird die Relevanz von solchen Positionen deutlich und damit auch klar, dass eine „erschlichene“ Position im Ranking eine unlautere geschäftliche Handlung darstellt, weil gegen das Irreführungsverbot verstoßen wurde. Hierauf im Rahmen einer Abmahnung hingewiesen, war das Unternehmen trotzdem nicht bereit eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, so dass eine Unterlassungsklage erhoben wurde. Im gerichtlichen Verfahren hat die Beklagte die Ansprüche anerkannt und es erging ein Anerkenntnisurteil.¹¹ Denn solche Manipulationen von Suchmechanismen durch Generieren rankingerhöhender Faktoren sind ein klarer Verstoß gegen § 5 I UWG.¹² Solche Manipulationen täuschen über die wahre Attraktivität des Angebots auf der verwiesenen Website.

3. Werbung für Rechtsdienstleistungen durch Sachverständige

In § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außgerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Von Sachverständigen dürfen Rechtsdienstleistungen ausnahmsweise dann erbracht werden, wenn sie als Nebenleistungen zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§ 5 I RDG). Ob eine solche Nebenleistung gegeben ist, muss nach dem Inhalt, Umfang und dem sachlichen Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit beurteilt

werden. Das Gutachten oder die gutachterliche Beratung müssen dabei regelmäßig im Vordergrund stehen, während die Erläuterung von rechtlichen Aspekten eine klare Nebenleistung zur Sachverständigenleistung darstellt. Denn die Rechtsdienstleistungen sind grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Das betrifft zum Beispiel die Ermittlung von Haftungs- und Mitverschuldensquoten. Deswegen heißt es in der BR-Drs. 623/06¹³ (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes), dass die Regulierung dem Grund nach streitiger Sachverhalte niemals Nebenleistung einer Sachverständigen-Dienstleistung gem. § 5 I RDG sein kann. Bei etwaigen Verstößen liegen zugleich immer Verstöße gegen §§ 3, 3a UWG vor.

Auch im Berichtszeitraum erhielt die Wettbewerbszentrale erneut Beschwerden bei denen Sachverständige mit einem „Komplettservice“ oder einer „Komplettabwicklung“ warben. In anderen Fällen wurde die „direkte Abrechnung mit der gegnerischen Versicherung“ beworben. Aufgrund der klaren Rechtslage,¹⁴ gaben die angeschriebenen Sachverständigen strafbewehrte Unterlassungserklärungen ab und änderten ihre Werbungen, ohne dass die Gerichte bemüht werden mussten.

In einem Fall warb das Unternehmen wie nachstehend einblendend und zitiert:

Ohne Vorauszahlung. Direkte Abrechnung mit der Versicherung!

✓ Ohne Vorauszahlung! Wir erstellen das Kfz-Gutachten kostenlos für Sie.

✓ Wir rechnen unser Honorar direkt mit der Versicherung ab und tragen das Risiko.

✓ Sie können sich sicher sein: Bei uns gibt es keine versteckten Kosten!

Erfahren Sie mehr über uns

„Sobald Ihr Gutachten erstellt ist, übermitteln wir das Gutachten an die gegnerische Versicherung, und lassen Ihnen zeitgleich eine Kopie des Gutachtens an Ihre Email-Adresse zukommen. Die Versicherung zahlt in der Regel innerhalb von 4–6 Wochen.“

¹¹ LG Nürnberg-Fürth 20.6.2023 – 4 HK O 2774/23; vgl. hierzu auch: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3681.

¹² Fezer/Büscher/Obergfell/Mankowski, UWG Lauterkeitsrecht, Bd. 1, S. 12 Rn. 83; MÜKoLauterkeitsRMankowski, Bd. 1, Teil II, 3. Aufl. 2020, Rn. 318; Ernst WRP 2004, 278 (281); OLG Hamm MMR 2010, 36 = BeckRs 2009, 21915.

¹³ BR-Drs. 623/06, 95 f.

¹⁴ Vgl. nur LG Köln GRUR-RS 2022, 46603; Ottofülling DS 2023, 184 (187).

Auch diese Werbung stellt eine unzulässige Rechtsdienstleistung dar. Das hat das Unternehmen eingesehen und die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich der Einblendung und des Zitats

„Direkte Abrechnung mit der Versicherung“

sowie

„Wir rechnen ... direkt mit der Versicherung ab“

abgegeben.

4. Werbung für „Ferngutachten & Co.“

Auch im Sachverständigenwesen schreitet seit einigen Jahren die Digitalisierung und Automatisierung unter Einbindung von Künstlicher Intelligenz (KI) voran. Es gibt neue Geschäftsmodelle und disruptive Ansätze. So werden in bestimmten Sachverständigenbranchen bereits „Remote-Gutachten“, „Telekalkulationen“ oder „Live-Gutachten“ beworben. Nicht selten geschieht dies dergestalt, dass der Sachverständige das zu begutachtende Objekt – beispielsweise das verunfallte Fahrzeug – nicht persönlich in Augenschein nimmt, sondern ein Mitarbeiter eines Autohauses oder einer Reparaturwerkstatt oder gar der Geschädigte selbst Fotos oder Videosequenzen von den beschädigten Stellen des Fahrzeugs fertigt und diese dem Sachverständigen elektronisch übermittelt. Auf Basis dieses Datenmaterials erstellt der Sachverständige ein Gutachten. Das ist wettbewerbsrechtlich deswegen problematisch, weil zum Beispiel die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften gehalten sind, bestimmte Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. Dazu gehört unter anderem die Inaugenscheinnahme des verunfallten Fahrzeugs.

Erstellt nun der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf Basis eines von einem Dritten gefertigten und elektronisch zur Verfügung gestellten Datenmaterials ein Gutachten, dann verstößt er gegen die einschlägigen Regelungen in der Sachverständigenordnung seiner Bestellungskörperschaft mit der Folge, aufsichtsrechtliche Maßnahmen – die bis zum Entzug der Bestellung führen können – zu riskieren. Daneben können gegen ihn auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, weil er gegen den Grundsatz

der sog. höchstpersönlichen Leistungserbringung – die Schadenaufnahme ist essentieller Bestandteil derselben – verstoßen hat.

Nachstehend zwei Fälle aus der Praxis der Wettbewerbszentrale: Diese dokumentieren beispielhaft in drei Schritten, wie solche Leistungen beworben werden:

a) Fall 1

The diagram shows three steps in a horizontal flow:

- 1. Unfall-Fragen beantworten**
Über unser Online-Formular geben Sie Ihre Unfall-Daten direkt ein: wann, wo und wie ist der Unfall passiert? Ein Kfz-Gutachter aus unserem Netzwerk übernimmt Ihren Fall sofort.
[jetzt starten](#)
- 2. Fotos vom Schaden machen**
Damit Ihr Kfz-Sachverständiger den Schaden bewerten kann, benötigt er Fotos vom Unfallfahrzeug. Je nach Unfallsituation, werden wir Ihnen genau sagen, welche Fotos wir in Ihrem Fall brauchen.
[jetzt starten](#)
- 3. Gutachten erhalten**
Ihr Gutachter wird anhand der Unfall-Daten und den Unfallfotos den Schaden ermitteln und Ihr Unfallgutachten erstellen. Wir schicken das Gutachten direkt an die Versicherung. Sie bekommen zeitgleich eine Kopie per Email.
[jetzt starten](#)

Beispiel Fall 1

Im Fall 1 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. In dieser verpflichtete sich das Unternehmen es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Internet für die Erstellung von Kfz-Gutachten zu werben mit der Behauptung, dass das Unfallgutachten anhand der Unfalldaten und Unfallfotos der Kunden erstellt wird, wenn dies geschieht wie in der abgebildeten Werbung. Und weiter hat sich das Unternehmen verpflichtet, nicht mehr mit den beiden folgenden Zitaten zu werben:

- „Um den Schaden an Ihrem Fahrzeug bewerten zu können, benötigen unsere Gutachter Fotos von Ihrem Unfallauto. Alles was Sie brauchen, ist ein Smartphone mit Kamerafunktion und Internetverbindung, und helles Tageslicht, damit die Schäden am Fahrzeug gut sichtbar sind. Bevor Sie starten, stellen Sie Ihr Auto an einem sicheren Ort ab, um in Ruhe die notwendigen Fotos machen zu können. Halten Sie Ihren Fahrzeugschein bereit und das gegnerische Kfz-Kennzeichen.“
- „Unsere Gutachter werden anhand Ihrer Daten und den Fotos vom Unfallwagen den Schaden ermitteln und Ihnen die Kostenkalkulation zusammen mit dem Gutachten umgehend zukommen lassen. Für den Fall, dass wir zusätzliche Fotos von Ihnen brauchen, oder zum Beispiel ein Foto nicht deutlich genug ist, wird sich Ihr persönlicher Gutachter direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.“

b) Fall 2

Die Zukunft ist digital!

Mit nur wenigen Klicks zum KFZ-Online-Gutachten!

- ✓ Digitale Auftragsbearbeitung
- ✓ Keine Termine vor Ort
- ✓ Kein Papierkram

ZUM ONLINE GUTACHTEN

In wenigen Schritten zu Ihrem Gutachten



Beispiel Fall 2

Die im Fall 2 dargestellte Werbung war Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens.¹⁵

IV. RÜCK- UND AUSBLICK

Es ist eine der Aufgaben der Wettbewerbszentrale seit nunmehr 112 Jahren, fairen und damit lautereren Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern sicherzustellen. Andere Aufgaben sind die Beratung der Mitgliedsunternehmen, Verbände und Körperschaften sowie die Bereitstellung von Informationsdienstleistungen¹⁶ wie Infobriefen, Urteils- und Literaturlauswertungen und Publikationen¹⁷ zu lauterkeitsrechtlichen Themen in den verschiedenen Branchen. Aber auch die Durchführung von Seminaren¹⁸ und das Halten von Vorträgen tragen dazu bei, die wettbewerbsrechtlichen Spielregeln den

jeweiligen Branchenteilnehmern näher zu bringen und sie so vor einer zeit- und kostenintensiven Auseinandersetzung mit Mitbewerbern oder anderen Aktivlegitimierten zu schützen.

Und nicht zuletzt setzt sich die Wettbewerbszentrale in Berlin und Brüssel für eine maßvolle Regulierung in wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen ein. Hierzu gibt sie unter anderem Stellungnahmen¹⁹ zu Gesetzes-, Verordnungs- oder Richtlinienvorhaben ab.

V. FAZIT

Da das Wettbewerbsrecht von seinen Fällen lebt, wird es immer wieder „Berichtenswertes“ geben. Denn mit der Liberalisierung der Sachverständigenwerbung – auch der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen – werden auch künftig die Akteure Grenzen testen. Und diejenigen, die mit der zunehmenden Digitalisierung und der Nutzung von Social Media neue Wege der Werbung beschreiten, um auf sich und ihr Dienstleistungsangebot hinzuweisen, stehen mehr unter Beobachtung durch Mitbewerber, Fachverbände und Aufsichtsbehörden wie diejenigen, die mit ihren werblichen Auftritten eher dezent am Markt agieren. Ob die erstgenannte Gruppe immer im Bereich des rechtlich Zulässigen liegt, wird zu klären sein. Und das geht häufig nicht ohne Anrufung der Gerichte wenn die Frage, wie welche Vorschrift auszulegen ist, streitig ist.

¹⁵ LG Frankfurt a. M., Anerkenntnisurteil v. 22.3.2024 – 3-10 O 593/23 (n. rkr.), s. hierzu auch <https://www.wettbewerbszentrale.de/lg-frankfurt-untersagt-irrefuehrende-werbung-fuer-ferngutachten/>. – Vgl. auch „Ferngutachten aus juristischem Blickwinkel“, Ottofüllung, kfz-betrieb 5-6/2023, 20, https://www.wettbewerbszentrale.de/wp-content/uploads/2023/05/2023-Interview-kfz-betrieb_Ausgabe-5-6-2023-Ferngutachten.pdf.

¹⁶ Weitere Informationen hierzu: <https://www.wettbewerbszentrale.de/online-publikationen/>.

¹⁷ Diese finden sich hier: <https://www.wettbewerbszentrale.de/service/aufsaeetze-beitraege/>.

¹⁸ Nähere Informationen dazu: <https://www.wettbewerbszentrale.de/seminare/>.

¹⁹ Unter nachstehendem Link, und dort unter „Stellungnahmen der Wettbewerbszentrale“ sind diese hinterlegt: <https://www.wettbewerbszentrale.de/service/aufsaeetze-beitraege/>.